

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Con Pasión - Tango Salon Gütersloh ”

und soll nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck, den Tango Argentino als Ausdruck argentinischer Kultur bekannt zu machen und zu fördern. Ziel ist es, einen Beitrag zur Weiterentwicklung des kulturellen Lebens in Gütersloh durch Veranstaltung insbesondere von Tangokonzerten, Tangomilongas und Tangoshows zu leisten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke (siehe § 2) unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
5. Mitglieder des Vereins, die den Voraussetzungen dieser Satzung nicht mehr entsprechen oder den Interessen des Vereins zuwider handeln oder mehr als zwei Jahre lang nicht mehr am Vereinsleben teilnehmen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Bei Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sie achtet darauf, dass die Tätigkeiten der Vereinsorgane dem Vereinszweck entsprechen.
 - Sie nimmt Jahresbericht und Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - Sie beschließt den Haushaltsplan.
 - Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
 - Sie nimmt Wahlen und Abberufungen der Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl des Kassenprüfers vor.
 - Sie entscheidet über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - Sie fasst Beschlüsse über andere, ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Einladung muss in Schrift- oder Textform spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen und die Tagesordnung enthalten.
5. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Entsprechende Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand eingehen.
6. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Wesentliche des Sitzungsverlaufs, jedoch die Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Sie ist von der Verhandlungsleitung zu unterschreiben.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern; das sind
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Stellvertreter/in
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Kassierer/in
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein im Sinne von § 26 BGB vertreten.
3. Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt über die vorgenannte Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Restvorstand befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzu zu wählen.
6. Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

§ 9

Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die laufende Vereinsgeschäftsführung zuständig. Er hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in der Jahresrechnung nachzuweisen und diese der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.
2. Er hat außerdem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Rechnungslegung
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Sie finden je nach Bedarf statt. Die/der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/innen zu unterschreiben.

Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder in gleicher Weise angeschrieben werden und keines der Vorstandsmitglieder eine mündliche Aussprache in einer Sitzung fordert.

§ 10

Kassenprüfer

1. Aus dem Kreis der Mitglieder wird ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/sie darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Dem/der Kassenprüfer/in obliegt die regelmäßige Prüfung der Kassenführung des Vorstands und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Er/sie ist berechtigt, jederzeit die Buch- und Kassenführung zu prüfen. Er/sie ist verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Vorstand befindlichen Personen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gütersloh, den 29. Dezember 2011